



RICHTLINIEN

SOZIALFONDS

01.01.2017

Für die Gewährung einer Unterstützung aus den Mitteln des **Sozialfonds der Gewerkschaft- der Post- und Fernmeldebediensteten** sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Mitgliedschaft:

Zum Zeitpunkt des Einreichens muss eine seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bestehende Mitgliedschaft zur Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vorhanden sein. Voraussetzung ist außerdem, dass Vollbeiträge bezahlt wurden und die Beiträge entsprechend der Höhe des Einkommens geleistet wurden. Ist oder war der/die Bewerber(in) berufstätig, ist unbedingt die eigene Vollmitgliedschaft notwendig.

2.) Antrag:

Um Leistungen aus dem Sozialfonds zu erhalten ist unbedingt ein Antrag an die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten zu stellen.

3.) Sozialer Anspruch:

Ab 01.01.2015 werden die Höchsteinkommengrenzen jährlich um den Verbraucherpreisindex erhöht.

Um die durch eine lange Krankheit bedingte Einkommenskürzung des Bezuges bei Beamten und Angestellten **nach sechs Monaten** sozial abzufedern, übernimmt die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten bei einer Kürzung bis zu einer Bruttoeinkommenshöhe von **€ 2.000,00** auf die Dauer von maximal 6 Monaten einen Anteil von

maximal € 200,- pro Monat

und bei einer Kürzung bis zu einer Bruttoeinkommenshöhe von **€ 3.000,00** einen Anteil bis zu

maximal € 100,- pro Monat.

Der Sozialfonds kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei Pensionierung, Vorruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der Antragstellerin / des Antragstellers besteht kein Anspruch auf Mittel des Sozialfonds.



4.) Pensionierung:

Bei Pensionierung, Vorruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis innerhalb der **sechs Monate** ist eine Meldung an die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten unbedingt erforderlich. Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung ist zurückzuzahlen.

5.) Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Präsidiums der GPF.

6.) Erforderliche Beilagen:

- a.)** Antrag an die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
- b.)** Kopien der Bezugsaufgliederungen mit letztem vollem Bezug und Bezugsaufgliederung fortlaufend mit vermindertem Bezug sowie die Bestätigung der zuständigen Gebietskrankenkasse für bezogenes Krankengeld.

Ergeben sich beim Ausfüllen des Antragsformulars Unklarheiten, so stehen wir Ihnen telefonisch unter der Rufnummer **+43 1 534 4449 030** gerne zur Verfügung.

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit ihr Ansuchen mittels E-Mail unter der Adresse: **sozialfonds@gpf.at** an uns richten.

Auch unsere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter Ihrer jeweiligen Landesgruppe sind Ihnen gerne behilflich.

FÜR EINE EVENTUELLE VERSTEUERUNG IST SELBST SORGE ZU TRAGEN

DATENBLATT AUF DER RÜCKSEITE

Beschlossen am 14.12.2016